

Kriterien und Verfahren zur Auszahlung von Förderbeiträgen an Energieberatungen in Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Rahmenbedingungen

Die Wintersynode 2010 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stimmte einem Antrag des Synodalrates auf Rückstellung von Förderbeiträgen zur Unterstützung von ökologischen Massnahmen in den Kirchgemeinden zu. In den Jahren 2011—2013 werden je Fr. 10'000.— für Energieberatungen an Kirchgemeinden im Synodalgebiet ausbezahlt. Mit der Beurteilung der Gesuche und der Auszahlung der Gelder beauftragen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Arbeitsstelle oeku Kirche und Umwelt.

Art. 1 Zweck

Mit den Förderbeiträgen unterstützen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Beratungen und Abklärungen von ökologischen Massnahmen in den Kirchgemeinden. Unterstützt werden Energieberatungen und das Erstellen von Energiekonzepten in Kirchgemeinden.

Art. 2 Finanzen

In den Jahren 2011 bis 2013 stellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jährlich Fr. 10'000.— zur Verfügung. Mit der Beurteilung der Gesuche und der Auszahlung der Gelder wird die Arbeitsstelle oeku und Kirche beauftragt.

Art. 3 Verwendung

Es werden Energieberatungen unterstützt, bei denen die Bewirtschaftung von Gebäuden evangelisch-reformierter Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn analysiert wird. Die Gelder dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Art. 4 Kriterien

Formale Kriterien

- Unterstützt werden können alle reformierten Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- Die Kirchgemeinden können mit einem Antragsformular (Download bei der oeku) ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung von Beratungen stellen. Das Gesuch muss eingereicht werden, bevor eine Energieberatung in Auftrag gegeben wird. Projekte sind ab dem 1. Januar 2011 beitragsberechtigt, eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.
- Die Energieberatung muss von einer anerkannten Fachperson (im folgenden Energiecoach genannt) durchgeführt werden. oeku Kirche und Umwelt führt eine Liste der kirchlichen Energiecoaches.
- Die Beiträge werden je nach Gebäudetyp (Kirche, Kirchgemeindehaus oder Pfarrhaus) vergeben. Beiträge für mehrere Gebäudetypen können kumuliert werden, wiederkehrende Beiträge sind nicht möglich.
- Sind nicht genügend Mittel vorhanden, werden die Anträge gemäss Datum des Eingangs in einer Warteliste aufgenommen.

Inhaltliche Kriterien

Die Fördergelder helfen bei der Analyse der Gebäude und des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde. Ein Energiecoach unterstützt die Gemeinde bei der Aufnahme des Ist-Zustandes und schlägt sinnvolle Massnahmen vor. Bei der Analyse durch die Fachperson werden folgende Daten erhoben:

- Erhebung der Energieverbrauchsdaten, des baulichen Zustands und der Nutzung des Gebäudes.
- Erstellen eines Berichts mit Massnahmenvorschlägen, Kosten-/Nutzenanalyse, Vorgehensvorschlag.

Art. 5 Kosten und maximale Beitragshöhe

| | Kosten einer Erstberatung (Richtpreis) CHF | Beitrag Kanton Bern an Erstberatung ca. CHF | Beitrag Reformierte Kirchen BE-JU-SO CHF | Kosten für die Kirchgemeinde (Richtpreis) CHF |
|---|--|---|--|---|
| Wohngebäude, Pfarrhäuser | 1'000.00 | 250.00 | 500.00 | 250.00 |
| Kirchgemeindeg Häuser, Verwaltungsgebäude, Gebäude mit gemischter Nutzung | 1'500.00 | 250.00 | 1'000.00 | 250.00 |
| Kirchen | 2'000.00 | 250.00 | 1'500.00 | 250.00 |

Art 6 Formalitäten

Der Antrag wird vor Analysebeginn auf einem Antragsformular bei folgender Adresse eingereicht:

oeku Kirche und Umwelt
Postfach 7449
3001 Bern

Weitere Informationen: 031 398 23 45 oder info@oeku.ch. Download des Formulars unter www.oeku.ch

Die Fachstelle oeku ist damit beauftragt, die Formalitäten zu prüfen und über das Gesuch innerhalb von sechs Wochen zu befinden.

Positive Entscheidung: Die Fachstelle oeku informiert die Gesuchssteller über die Annahme ihres Gesuches. Die Fachstelle löst die Zahlung nach Vorliegen der Abschlussrechnung und der Analyse aus.

Negative Entscheidung: Die Fachstelle oeku informiert die Gesuchssteller schriftlich über die Ablehnung des Gesuches mit entsprechender Begründung.

Art. 7 Kommunikation

Die Fachstelle oeku Kirche und Umwelt macht die Kirchgemeinden in Zusammenarbeit mit den Medienbeauftragten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf die Möglichkeit aufmerksam, Gesuche zur Mitfinanzierung von Energieberatungen durch die kirchlichen Förderbeiträge einzureichen. Begleitend werden regionale Informationsveranstaltungen für Gebäudeverantwortliche durchgeführt.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Kriterien und das Verfahren zur Vergabe der Fördergelder treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom oeku-Vorstand an seiner Sitzung vom 24. März 2011 genehmigt.



Stephan Degen-Ballmer
Präsident oeku Kirche und Umwelt

Mit diesem Reglement einverstanden erklärt sich

Ursula Trachsel
Bereichsleiterin Gemeindedienste und Bildung, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Beilage: Synodebeschluss vom 7. Dezember 2010